



=====
DIE MAV INFORMIERT
=====

Kurz - INFO NR. 142 / 2017

September 2017

Neue Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und zur Mehrarbeit!

In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir uns mehrmals als MAV-Schulen mit Vertretern des Dezernats Schule in einer Arbeitsgruppe getroffen, um über Regelungen für außerunterrichtliche dienstliche Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zur Mehrarbeit für alle Lehrkräfte zu beraten.

Das Ergebnis unserer gemeinsamen Beratungen sollte Ihnen bereits kurz vor den Sommerferien über Ihre Schulleitungen mitgeteilt worden sein. Als MAV-Schulen wollen wir Ihnen hiermit die Hintergründe zur Zustimmung für dieses gemeinsame Ergebnis darlegen.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte wurden gegenüber vollzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen schon immer benachteiligt, da der Umfang der Teilzeitbeschäftigung fast ausschließlich durch die Zahl der Unterrichtsstunden bestimmt wurde. Die außerunterrichtliche Arbeitszeit ließ sich bislang für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur bedingt reduzieren. In der Regel wurde keine Rücksicht auf Teilzeitbeschäftigte bei Schulkonferenzen, Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen, Wandertagen, Prüfungen (wie 5. PK, mündliche MSA-Prüfungen, usw.), Elterngesprächen, Schulfesten, "Tag der offenen Tür", Präsenztagen, Elternabenden, Zweitkorrekturen usw. genommen.

Wir sind sehr zufrieden, dass der Dienstgeber nun akzeptiert hat, dass der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten sich am Umfang des jeweiligen Unterrichtseinsatzes (Teilzeitquote) orientieren soll. Damit findet nunmehr auch bei uns im kirchlichen Bereich, wie auch schon beim Senat, inhaltlich das Urteil des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.07.2015 (BVerwG 2 C 16.14) grundsätzlich Anwendung. Dort heißt es im Leitsatz des Urteils:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichts-

bezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. (...)

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat in einem Schreiben vom 23.3.2017 die Umsetzung des Urteils an die einzelnen Schulen übertragen und damit letztlich keinen einheitlichen und verbindlichen Umgang mit diesem Urteil in seinem Bereich veranlasst. Die teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen an den staatlichen Schulen in Berlin müssen sich jeweils individuell, also jeder an seiner Schule dafür einsetzen, dass die rechtlichen Vorgaben an seiner Schule eingehalten werden. Wie schwierig die tatsächliche Umsetzung für jeden Einzelnen sein wird, kann man sich leicht vorstellen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns in der MAV-Schulen entschlossen, gemeinsame Regelungen, die an allen unseren Schulen im Erzbistum Berlin gelten, zusammen mit unserem Dienstgeber zu finden. Uns ist klar, dass diese Regelung ein Kompromiss darstellt und der Inhalt des Urteils dadurch nur unvollständig umgesetzt wird, aber es gibt zumindest eine Grundlage mit konkreten Vorgaben und allgemeinen Handlungsanweisungen, auf die sich die betroffenen Lehrkräfte berufen können. Damit glauben wir, eine bessere Lösung gefunden zu haben, als die Kolleginnen und Kollegen an den staatlichen Schulen ggf. individuell tatsächlich erstreiten. Diese Regelung ist befristet. Beide Seiten, Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite haben dadurch Zeit und Gelegenheit, diese Regelung auszuprobieren und ggf. Änderungen in einer Nachfolgeregelung aufzunehmen. Die MAV-Schulen ist sich bewusst, dass manche Regelungen unter Umständen auch eine zusätzliche Belastung für Vollzeitkräfte bedeuten können. Vor dem Hintergrund, dass die Teilzeitbeschäftigten über sehr viele Jahre hinweg verpflichtet wurden, viel mehr Arbeitszeit in außerunterrichtliche Arbeiten an den Schulen zu stecken, als sie eigentlich arbeitsvertraglich verpflichtet waren, ist die neue Regelung zu rechtfertigen.

Verrechnung von Mehrarbeit

Diese Regelung gilt jetzt für alle Lehrkräfte (Angestellte, Teilzeitbeschäftigte und Beamte). Unsere bisherige Regelung, so wie sie auch beim Senat noch weiterhin gilt, war aus unserer Sicht unpraktikabel und intransparent. Das hatte zur Folge, dass die Schulleitungen und die Lehrkräfte ihre Mehrarbeitsstunden über ein Jahr im Auge behalten mussten, um Mehrarbeitsstunden tatsächlich ausbezahlt zu bekommen, denn die Einjahresfrist für den Freizeitausgleich beginnt im staatlichen Bereich mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde. Ein finanzieller Ausgleich fand nur in den seltensten Fällen statt.

Bei uns wurde nun ein Zeitraum vereinbart, der noch nachvollziehbar und übersichtlich ist. Nach jeweils 3 Monaten endet der Verrechnungszeitraum für die Plus- und Minusstunden. Dies ist im Vergleich zur früheren Regelung nachteilig für den Dienstgeber. Nachteilig für die Mitarbeiter ist, dass nun ausgefallene Stunden nicht wie beim Staat nur innerhalb eines Monats verrechnet werden, sondern innerhalb von 3 Monaten. Jedoch erhoffen wir uns mit diesem Kompromiss eine häufigere Auszahlung von Überstunden als bisher.

Über Rückmeldungen zu diesen neuen Regelungen würden wir uns freuen.

Ihre MAV